

Aktenzeichen: **6 F 93/13**

# Amtsgericht Karlsruhe

FAMILIENGERICHT

In der Familiensache  
**NN1**, c/o Franzjörg Krieg  
- Antragsteller -

Beistand Franzjörg Krieg

Weitere Beteiligte:

Vater:  
**NN2**  
- Antragsgegner -

Kind:  
**NN3**, geboren am 25.05.2012

vertreten durch den Ergänzungspfleger  
Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde Abteilung B

Mutter:  
**NN4**

sonstige Beteiligte:

**Stadt Karlsruhe**, Sozial- und Jugendbehörde Bezirksgruppe Mitte-Süd

wegen Feststellung des Nichtbestehens des Eltern-Kind-Verhältnisses

erlässt das Amtsgericht Karlsruhe durch den Richter am Amtsgericht NN am 10.04.2013

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.04.2013 folgenden

## **Beschluss**

- 1. Es wird festgestellt, dass der Beteiligte NN2 nicht der Vater des Kindes NN3, geboren am 25.05.2012, ist.**
- 2. Es wird festgestellt, dass der Antragsteller NN1, geboren am 10.04.1989, der Vater des Kindes NN3, geboren am 25.05.2012 ist.**
- 3. Von der Erhebung der Gerichtskosten des Verfahrens wird abgesehen. Die außergerichtlichen Kosten werden nicht erstattet.**

## Gründe

Der Antragsteller begehrt vorliegend die Klärung der Vaterschaft zum Kind NN3, geboren am 25.05.2012.

Mutter des Kindes ist die Beteiligte NN4. Sie ist verlobt mit dem Beteiligten NN2, mit dem sie bereits vor der Geburt des Kindes in häuslicher Gemeinschaft lebte.

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass die Kindesmutter und der Antragsteller zu einem im Einzelnen streitigen Zeitpunkt im Juli/ August 2011 einmalig sexuell verkehrt hatten.

Nach der Geburt des Kindes beehrte der Antragsteller im Verfahren des Amtsgerichts Karlsruhe, Az. 5 F 139/12 mit Schriftsatz vom 21.06.2012 die Feststellung, dass er Vater des Kindes NN3 ist. Mit gerichtlicher Verfügung vom 02.07.2012 forderte das Amtsgericht die Kindesmutter zur Erklärung auf, ob die Vaterschaft bereits durch einen anderen Mann anerkannt wurde.

Am 13.07.2012 erkannte der Beteiligte NN2 mit Zustimmung der Kindesmutter die Vaterschaft an. Diesen Umstand teilte die Beteiligte NN4 dem Gericht in der gerichtlichen Anhörung vom 20.07.2012 nicht mit. Vielmehr verneinte sie die Frage, ob ihr Verlobter die Vaterschaft anerkannt hätte ausdrücklich.

Mit Beschluss vom 20.07.2012 beauftragte das Amtsgericht im Verfahren 5 F 139/12 das Klinikum Stuttgart mit der Erstellung eines serologischen Sachverständigengutachtens. Das Gutachten vom 22.08.2012 kommt zum Ergebnis, dass der Antragsteller sämtliche väterlich vererbte Merkmale hat. Die Vaterschaft des Antragstellers zum Kind NN3 sei praktisch erwiesen.

In Unkenntnis der bestehenden Vaterschaft stellte das Amtsgericht mit Beschluss vom 14.09.2012 fest, dass der Antragsteller Vater des Kindes NN3 ist. Die Entscheidung ist bestandskräftig.

Das Standesamt sieht sich wegen der Vaterschaft des Beteiligten NN2 gehindert, den Antragsteller als rechtlichen Vater in die Geburtsurkunde einzutragen.

Mit dem Antrag vom 04.03.2013 begehrt der Antragsteller nun die Feststellung, dass der Beteiligte NN2 nicht der Vater des Kindes NN3, geboren am 25.05.2012, sei. In der mündlichen Verhandlung vom 10.04.2013 stellt er weiterhin klar, dass er weiterhin die Feststellung seiner Person als Vater des Kindes begehrt.

Mit Beschluss vom 15.03.2013 hat das Gericht für das Kind Ergänzungspflegschaft angeordnet.

Es hat bis auf das betroffene Kind sämtliche Beteiligte am 10.04.2013 persönlich angehört. Der Ergänzungspfleger sowie der soziale Dienst der Stadt Karlsruhe treten dem Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft nicht entgegen.

Das Gericht hat die Verfahrenakte 5 F 139/12 beigezogen. Sie war Gegenstand der mündlichen Erörterung.

Bzgl. des weiteren Sachstandes wird auf den Akteninhalt sowie auf das Beteiligtevorbringen zu Protokoll verwiesen.

1. Der nach §§ 1600 ff BGB, 169 ff FamFG zulässige Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens des Eltern-Kind-Verhältnisses ist begründet. Gleichzeitig war festzustellen, dass der Antragsteller Vater des Kindes ist.

2. Ausweislich des im Verfahren 5 F 139/12 eingeholten serologischen Gutachtens steht fest, dass nur der Antragsteller leiblicher Vater des Kindes NN3 sein kann. Aufgrund der

überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen besitzt der Antragsteller alle väterlich an das Kind Mia vererbten Genmerkmale. Es besteht zu 99,999 % die Wahrscheinlichkeit, dass das Kind vom Antragsteller abstammt. Im Umkehrschluss ist die Vaterschaft des Beteiligten NN2 daher sicher auszuschließen.

Das Gericht hat im vorliegenden Verfahren kein neues serologisches Sachverständigengutachten eingeholt, sondern vielmehr das im Parallelverfahren eingeholte Gutachten verwertet.

Nach den §§ 30 Abs. 2, 177 Abs. 2 Satz 1 FamFG hat zwar das Gericht in Abstammungssachen grundsätzlich eine (neue) förmliche Beweisaufnahme durchzuführen. Dies würde bedeuten, dass über denselben Beweisgegenstand, nämlich die Klärung der Vaterschaft zum Kind NN3, ein neues Sachverständigengutachten einzuholen wäre. Um dies zu vermeiden, hat das Gericht von der Vorschrift des § 411a ZPO Gebrauch gemacht und das überzeugende schriftliche Gutachten, das von den Beteiligten im Verfahren 5 F 139/10 nicht angegriffen wurden, verwertet.

3. Die Vaterschaftsanfechtung durch den Antragsteller ist nicht wegen sozial-familiärer Beziehung des Beteiligten NN2 zum Kind ausgeschlossen.

Nach § 1600 Abs. 2 BGB setzt die Anfechtung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater voraus, dass zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater - hier NN2 - keine sozial-familiäre Beziehung besteht. Nach § 1600 Abs. 4 Satz 1 BGB wäre diese Beziehung zu vermuten, wenn der (rechtliche) Vater tatsächlich Verantwortung trägt oder getragen hat. § 1600 Abs. 4 Satz 2 BGB stellt wiederum klar, dass der rechtliche Vater in der Regel entweder mit der Kindesmutter verheiratet sein oder mit dem Kind "längere Zeit" in häuslicher Gemeinschaft, sprich zusammengelebt, hat.

Zwischen den Beteiligten ist nicht streitig, dass der Beteiligte NN2 seit der Geburt des Kindes mit diesem und der Mutter des Kindes in einem Haushalt lebt. Hieraus kann allerdings nicht sicher eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind vermutet werden. Der Begriff "längere Zeit" ist kinderpsychologisch zu verstehen (für die Parallelvorschrift § 1632 Abs. 4 BGB: Palandt-Götz, 72. Auflage, § 1632 Rn. 13). Maßgeblich ist, ob das Kind in der Zeit, in der es mit dem rechtlichen Vater zusammenlebt, seine Bezugswelt auch in der Person des rechtlichen Vaters gefunden hat.

Dies ist für Säuglinge selbst bei längerer Zeit eher zu verneinen, als bei älteren Kindern. Nach verbreiteter Auffassung soll eine "längere Zeit" erst nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren der Betreuung vorliegen (AG Holzwinden, Entscheidung vom 02.09.2010, Az. 12 F 332/10 (m.w.N.)). Dieser Zeitraum erscheint doch aus diesseitiger Auffassung zu lang, da sich familiäre Bindungen bereits sicher nach deutlich kürzerer Zeit aufbauen. Nach Auffassung des Gerichts erscheint allerdings die mittlerweile verstrichene Zeit von 11 Monaten nach Geburt des Kindes noch nicht ausreichend genug, um von einer tatsächlichen Betreuung von "längerer Zeit" auszugehen und eine sozial-familiäre Beziehung sicher zu vermuten.

Das Amtsgericht muss daher positiv feststellen, dass keine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Antragsgegner und dem Kind besteht, wenn der Anfechtungsantrag aus Sicht des Antragstellers Erfolg haben soll. Nach den Feststellungen des Gerichts ist diese Beziehung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Parallelverfahrens 5 F 139/12 am 20.07.2012 aufgrund der kognitiv-emotionalen Entwicklung des zwei Monate alten Säuglings sicher noch nicht vorhanden gewesen.

Im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des vorliegenden Verfahrens am 10.04.2013 wäre eine sozial-familiäre Beziehung zwar nicht gesetzlich zu vermuten. Sie läge allerdings nahe, zumal der Antragsgegner seit der Geburt des Kindes mit der Mutter in einem Familienverbund zusammenlebt.

Grundsätzlich hat das Gericht bei der Entscheidung auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des betreffenden Verfahrens somit vorliegend auf den 10.04.2013 abzustellen (BGH NJW 2007, 1677; Palandt-Brudermüller, § 1600 Rn. 7). Lediglich ausnahmsweise ist auf den Zeitpunkt des Verfahrensbeginns, den Zeitpunkt der Antragstellung, abzustellen, wenn ein Verfahrensbeteiligter bewusst das Verfahren verzögert und hierdurch sich die Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater zu einer sozial-familiären Beziehung verfestigt hat (OLG Karlsruhe, Fam-RZ2010, 1174).

Diese Grundsätze müssen in der Weise herangezogen werden, dass nicht nur auf den Verfahrensbeginn des vorliegenden Verfahrens, sondern zumindest auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Parallelverfahren abzustellen ist. Ausweislich des Vermerks der im Verfahren 5 F 139/12 zuständigen Abteilungsrichterin hatte die Kindesmutter in der mündlichen Verhandlung vom 20.07.2012 der Wahrheit zuwider angegeben, dass der Antragsgegner die Vaterschaft noch nicht anerkannt hätte. Tatsächlich hatte die Kindesmutter eine Woche zuvor der Vaterschaftsanerkennung durch den Antragsgegner zugestimmt, was dem Amtsgericht und dem Antragsteller seinerzeit unbekannt blieb. Hierdurch blieb dem Antragsteller die Möglichkeit genommen, im anhängigen Verfahren 5 F 139/12 zusätzlich einen Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft zu stellen, um die soeben durch Anerkennung begründete Vaterschaft des Beteiligten NN2 zu beseitigen.

Dass dieser Irrtum erst nach Abschluss des Parallelverfahrens durch das Standesamt aufgeklärt werden konnte, kann dem Antragsteller nun aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zum Nachteil gelangen. Das Grundrecht des Art. 6 Abs. 2 GG schützt auch den leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater in seinem Interesse, die rechtliche Stellung als Vater einzunehmen (Entscheidung des BVerfG 09.04.2003 - 1 BvR 1493/96, 1724/01). Diesem Recht würde der Antragsteller beraubt werden, könnten sich die Kindesmutter und der Antragsgegner durch die Besonderheit des vorliegenden Verfahrensablaufs auf eine entgegenstehende sozial-familiäre Beziehung berufen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 2 FamFG. Das Gericht hat von der Erhebung von Gerichtskosten abgesehen. Hätte der Antragsteller seinen Anfechtungsantrag bereits im Verfahren 5 F 139/13 stellen können, wären keine wesentlich geringeren Kosten entstanden.

Richter am Amtsgericht  
Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):  
Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 15.04.2013.